

## Anlage A zur V/0669/2022

### Kurzüberblick

Mit Vorlage V/0224/2018/1 hat der Rat den Errichtungsbeschluss zur Erweiterung der Mosaik-Schule zur 3-Zügigkeit mit der Option zur 4-Zügigkeit beschlossen. Der entsprechende Baubeschluss wurde mit Vorlage V/0195/2021 gefasst, so dass die Erweiterung zur Dreizügigkeit im April 2022 begonnen wurde. Durch die Entscheidung die neue Schule auf dem Gelände der ehemaligen Oxford Kaserne nicht zu realisieren muss nun die Mosaik-Schule direkt zur Vierzügigkeit ausgebaut werden, damit genug Schulplätze für die dort wohnenden Schüler/innen zur Verfügung stehen.

### Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Produkt 030101 – Grundschulen

Mit diesem Produkt stellt das Amt für Schule und Weiterbildung im gesamten Stadtgebiet von Münster auf der Basis der Schulentwicklungsplanung das erforderliche Schulverwaltungspersonal sowie nach dem Grundprinzip „Kurze Beine-kurze Wege“ die erforderlichen Grundschulgebäude/Grundstücke und Ausstattung (u.a. Einrichtung, Technikausstattung für Klassen- und Fachräume sowie Lehr- und Lernmittel) zur Verfügung. Zusätzlich wird das für die pädagogische Konzeption der Grundschule auf der Basis von Ratsbeschlüssen erforderliche Personal für die Mittagsverpflegung und die notwendigen Räume und Ausstattung zur Verfügung gestellt (z.B. Ganztagsangebote).

Ziel:

Den Grundschüler/innen steht nachfrageorientiert ein Betreuungsplatz im Rahmen der Zielkennzahlen zur Verfügung. Das ganztägige Betreuungsangebot wird schnellstmöglich bedarfsgerecht ausgebaut.

### Finanzierung

Produktgruppe:	0301	Leistungen für Schulen				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan	x	Ja		Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan	x	Ja		Nein		
Im Entwurf des Haushaltsplans 2023 enthalten?		Ja		Nein	x	teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?	x	Ja		Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja		Nein	x	teilw.
<i>Die Erweiterung der Mosaik-Schule zur Vierzügigkeit verursacht investive Auszahlungen in Höhe von 15.235.000 €.</i>						

### Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
Gem. § 79 SchulG NRW ist der Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu					

stellen.

**Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen  
(Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)**